



Vorlage Nr.: V1792/12
Datum: 28. August 2012

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit Stadtrat	nicht öffentlich	zur Information
	nicht öffentlich	beratend
	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Allgemeine Verwaltung

Gegenstand:

Änderung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für Schulen

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für Schulen vom 27. September 1996, zuletzt geändert am 7. Februar 1997, wird entsprechend Anlage 3 geändert.

bereits gefasste Beschlüsse:

- V1580-44-1996 Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden für Namensgebung von Schulen,
12. September 1996
A353-52-1997 Änderung der Richtlinie zur Namensgebung von Schulen, 7. Februar 1997

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:** keine

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik

(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv: keine

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Begründung:

Das bisherige Verfahren zur Namensgebung sieht aufgrund der geltenden Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für Schulen vom 27. September 1996, zuletzt geändert am 7. Februar 1997, einen Beschluss des Stadtrates vor. Dadurch wird das Verfahren langwierig und zeitaufwendig. Im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung soll für alle Beteiligten das Verfahren zur Namensgebung vereinfacht und verkürzt werden.

Mit der Änderung dieser Richtlinie soll die Zuständigkeit der Beschlussfassung der Namensgebung vom Stadtrat auf den Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit wechseln. Gemäß § 41 Abs.1 SächsGemO kann der Gemeinderat durch die Hauptsatzung beschließende Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgabengebiete zur dauerhaften Erledigung übertragen. Gemäß § 12 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden ist der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit zuständig für alle Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung sowie der Schulverwaltung. Lt. § 7 Abs. 4 (t) i. V. m. Abs. 5 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 2. Juni 1994, zuletzt geändert am 29. Oktober 2009, entscheidet der Stadtrat die Benennung von Straßen und Plätzen, was

nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden kann. Somit besteht die Möglichkeit zur Beschleunigung des Verfahrens die Namensgebung für öffentliche Schulen auf den Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit zu übertragen, was mit der erneuten Änderung der o. g. Richtlinie vorgeschlagen wird.

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil der Änderung der Richtlinie zur Namensgebung Schulen betrifft die Schulen, die sich an einem Doppelstandort befinden. Für diese Schulen ist es nun mit der Änderung der Richtlinie zulässig, einen gemeinsamen Eigennamen zu wählen. Dieser Wunsch wurde in der Vergangenheit immer wieder von den Schulen an das Schulverwaltungsamt herangetragen. Oftmals sind Schulen an einem Standort im Sprachgebrauch der Bevölkerung mit derselben Benennung verbunden. Diese ist historisch gewachsen und wurde durch eine wesensgleiche Geschichte geprägt.

Der Stadtrat wird im Interesse der öffentlichen Schulen und der Vereinfachung der Namensgebung für Schulen um seine Zustimmung für die Änderung der Richtlinie zur Namensgebung für Schulen vom 27. September 1996, zuletzt geändert am 7. Februar 1997, gebeten.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für Schulen vom 27. September 1996, zuletzt geändert am 7. Februar 1997
- Anlage 2: Synopse zur Richtlinienänderung der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für Schulen
- Anlage 3: Änderung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für Schulen
- Anlage 4: Schulgesetz für den Freistaat Sachsen - § 22
- Anlage 5: Bürgerliches Gesetzbuch - § 12

Helma Orosz